

Zurück auf Kantonsebene

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **83 (1971)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VII. Zurück auf Kantonsebene

Der Stillstand der Bundesrevision im Mai 1833 war für Tanner der Anlaß zur Beendigung seiner Karriere. Sein politisches Hauptziel war in weite Ferne gerückt. Der Enthusiasmus hatte sich in Ernüchterung verkehrt. Am 20. Mai 1833 wurde Tanner vom Großen Rat auf unbestimmte Zeit wegen «Kränklichkeit» beurlaubt. Er weilte zur Kur im Bad Schinznach.

Ein bloßer Karrieremensch mit der «Befähigung» zum politischen Machtkalkül war Tanner nicht. Schon im August 1832, noch mitten in der Luzerner Reformarbeit, schreibt er seinem Freund Amsler mit etwas resignierter Selbstbescheidung: «Du wirst Dich wohl wundern, mich in neuster Zeit so ganz in einer hervortretenden politischen Stellung zu erblicken. Ich betrachte die Erscheinung selbst, wenn nicht für zufällig, so doch für vorübergehend und bleibe in der Demut und Bescheidenheit, welche dem auf engere und kleinere Verhältnisse angewiesenen Philister geziemt, und zu denen mich selbst meine Persönlichkeit zurückführen muß.»¹

So ist das folgende Urteil Rauchensteins anlässlich der Großratsdebatte um die Bundesrevision im Februar 1833 nicht unbedingt negativ zu werten: Tanner werde im Aargau eine einflußreiche Rolle auf die Dauer darum nicht behaupten, meint Rauchenstein, weil er sich schwerlich je zum eigentlichen Geschäftsmann eigne².

Noch in Zürich erreicht Tanner über seine Frau der Ratschlag der Freunde, er solle sich von seiner Tätigkeit als Tagsatzungsabgeordneter zurückziehen und das Präsidium des Obergerichts annehmen³. Als Vorstand des Obergerichts muß Tanner künftig am Ort bleiben, was ihm recht ist; er könne nun besser für den Bund kämpfen, wie er an Eduard Pfyffer schreibt⁴. Im übrigen biete sich nun Gelegenheit, «mit Ehren

¹ An Amsler, 5. Aug. 1832; VI, 1.

² Rauchenstein an Vock, 20. Febr. 1833; StAA, N Rauchenstein; II, 17.

³ Maria Tanner-Degeller an Tanner, 14. Mai 1833; VIII, 16.

⁴ An Ed. Pfyffer, 23. Juni 1833; ZBL.

und ohne irgend ein Auffallen vom politischen Tummelplatz des Tagsatzungswesens hinter die Kulissen» zu treten, meint er zu Laßberg⁵.

Aargau berät nun den Bundesentwurf hartnäckig weiter. Die Auseinandersetzung gipfelt wiederum in einem Duell Tanner-Troxler. Tanner beharrt auf dem eingeschlagenen Weg und ist von den Fähigkeiten der «Konstitutionellen» in Tagsatzung und kantonalem Parlament überzeugt. So wehrt er mit Geschick einen Tadelsantrag Troxlers gegen die aargauischen Gesandten Zschokke und Josef Anton Fetzler ab⁶.

Im Gegenangriff wettet er wieder einmal gegen die «Volkskorporationen» und wirft Troxler vor, sich mit der «Othmarsinger Adresse» unter das Volk gemischt zu haben. Troxler bezichtigt ihn hierauf der «herrentümlichen» Beratung in Luzern und eines Bündnisses mit der «schwarzen Aristokratie». ⁷ Woher denn die Wirren im Aargau und auch in Basel gekommen seien, fragt Troxler: Doch wohl nur daher, weil die bestehenden Behörden sich angemaßt hätten, Verfassungsrat zu sein.

Tanner sieht sich aufs neue genötigt, seine Haltung im Jahre 1830 darzulegen: «Man hat heute gesagt, ich habe am Umsturz der frühern Verfassung gearbeitet und mir Umtriebe erlaubt, aber wenn der hochgeachtete Herr hier gesessen wäre und sich an der Stelle hätte überzeugen können, so würde er einsehen, daß dieses nicht wahr ist. Ich war ein Freund mehrerer bürgerlicher Freiheit wie Tausend andere, von welchen einige zusammengekommen sind. Ich war auch selbst bei der Versammlung, aber ich war der erste, welcher aussprach, daß *Gewalt kein Heil bringt*.

Man ist von meiner Meinung abgewichen und hat nicht nur die Gesetzlichkeit im Auge gehabt; aber wenn nun auch der Erfolg anders geworden ist, so wird niemand mich tadeln, welcher von *Pflicht einen Begriff* hat. Nachdem das Volk einen Verfassungsrat aufgestellt hatte, da schloß ich mich auch diesem an und freute mich, daß aus dem Bürgerkrieg heraus noch dieses Schöne hervorging.» ⁸

Tanners Antrag, der Große Rat solle die Bundesreform weiterhin in seiner Hand behalten, bleibt schließlich obenauf. (An der o. Tagsatzung von 1835 stimmte dann Aargau mit Luzern allerdings für den eidgenössischen Verfassungsrat, nachdem Zürich und Bern dafür gewonnen waren.)

⁵ An Laßberg, 3. Juni 1833; V, 18.

⁶ Verh., 11. Dez. 1833, S. 759–762.

⁷ Verh., 20. Dez. 1833, S. 887 f.

⁸ Verh., 20. Dez. 1833, S. 891 f.

«Mein Kampf gegen Troxler war furchtbar», schreibt Tanner an Eduard Pfyffer. «Ich habe diesem verwegensten unserer Bösewichte gezeigt, daß ich ihn nicht fürchte. Die Hyder hat sich gebäumt und gezischt, und ich habe sie teils warm für Zschokke, teils kalt und etwas ironisch in eigenem Angriff durchgefuchelt ... Nun aber ist es zu wünschen, daß wenn die Konstitutionellen noch das Feld behaupten, sie nicht noch einmal nichts verrichten, sonst haben wir selbst die Grundlage zu großem Unglück gelegt ... Die Konstitutionellen müssen bald etwas Großes vollbringen, um die Nation an sich zu ziehen.»⁹

Das «Große», welches die «Konstitutionellen» vollbringen müßten, tönt Tanner noch im gleichen Brief an: «Für kräftiges Auftreten im Kirchlichen ist hierseits große Neigung.» Gerade Eduard Pfyffer war der Hauptinitiant der Badener Konferenz der liberalen Kantone, die – ohne die Kirche zu begrüßen – ihren Reformeifer auf die Kirchenpolitik richtete. Es sollte ein einheitliches Staatskirchentum geschaffen werden.

Tanner präsidiert im entscheidungsschweren Jahr 1834 den Großen Rat. In der Debatte um die Annahme der Badener Beschlüsse ist er der erste Verteidiger des umstrittenen Placet-Gesetzes, wonach die kirchlichen Erlasse in Zukunft der regierungsrätlichen Genehmigung bedurften. Und zwar will Tanner, «als Anhänger des reinen Christentums und als Bürger, der das gemeinsame Wohl des Vaterlandes im Auge hat»¹⁰, beide Konfessionen einem «christlichen und wohlgeordneten» Staat unterstellen.

Das Prinzip «cuius regio, eius religio», als Merkmal des Territorialsystems, habe in einem solchen Staat keine Bedeutung mehr. Auch den staatlich-kirchlichen Dualismus, das Kollegialsystem, lehnt Tanner ab. Alle Streitigkeiten in geistlichen Dingen sollten vor die weltlichen Gerichte gezogen werden¹¹. Die Badener Beschlüsse seien vom historisch gerechtfertigten Grundsatz ausgegangen, daß der Staat Träger der Gesinnungen des Kirchenvolkes sei, da dieses der Priesterschaft gegenüber kein besonderes Organ habe¹².

Die Artikel stießen auf heftigen Widerstand, der sich bald organisierte, besonders im Freiamt. Als Verkörperung der Opposition galt der Klosterarzt von Muri, Johann Baptist Baur. Direkt vom Volk gewählt

⁹ An Ed. Pfyffer, 23. Dez. 1833; ZBL.

¹⁰ Verh., 6. Juni 1834, S. 393 f.

¹¹ Verh., 7. Juni 1834, S. 421.

¹² Verh., 4. Juni 1840, S. 223: Debatte um die Aufhebung der Badener Artikel.

– Augustin Keller, Weibel und Ruepp, die andern Freiämter Deputierten, gelangten durch indirekte Wahl in den Großen Rat¹³ –, saß er seit 1834 in der großen Kammer.

Die Opposition um Baur war zunächst nicht doktrinär, sondern rein defensiv. Eigenen Ideengehalt gewann sie erst mit dem «Bünzener Komitee» und dessen «Mellinger Wünschen».¹⁴ Bours Tätigkeit als Klosterarzt war dann später ein Ansatzpunkt zur Fabelbildung von der erwiesenen Schuld der Klöster am Aufstand von 1840/41, in dessen Gefolge der Klosteraufhebungsbeschluß gefaßt wurde. Sein Auftreten im Großen Rat wurde in engem Zusammenhang gesehen mit dem vermuteten, nicht meßbaren und also verwerflichen Einfluß der Muri-mönche bei der Verteilung der Armensuppe und der Beichttätigkeit der Priester¹⁵.

Tanner erhält schon früh Nachricht über die Vorgänge in der «Provinz»: Am 14. Juni 1834 berichtet Josef Anton Fetzer in seiner Eigenschaft als regierungsrätlich beauftragter Inventarisator des Klostervermögens in Muri, er habe «von verschiedenen Seiten her Bericht, daß die Gemüter *im Stillen* nach Möglichkeit aufgereizt werden und es in der Tat auch so sind, daß sie bei irgend einem schicklichen Anlasse leicht zu dummen Streichen gebracht werden könnten: Man lügt den armen Leuten die infamsten Sachen ein: Zuerst werde nun das Ansehen des Papstes untergraben, dann dieser und nachher die Geistlichkeit und endlich der katholische Glaube abgeschafft, usw.»¹⁶

Fetzers Rat, in der großen Kammer eine klare und ernste Belehrung an das Volk über das «Wahre» in diesen Sachen zu beantragen, wird von Tanner in der Sitzung vom 4. September 1834 befolgt¹⁷. Solche Volksbelehrungen mußten ihr Ziel aber weit verfehlen: Die Vernunft der Kulturradikalen vermochte den religiösen Volksgefühlen nie nahe zu kommen.

Am 27. Juli 1834 wird Tanner vom Gerichtspräsidenten von Muri, Müller, ebenfalls über Unruhen in dessen Bezirk unterrichtet¹⁸. Und am 10. August erreicht ihn ein Brief Fischers von Merenschwand, der

¹³ s. VISCHER, Rauchenstein, S. 85.

¹⁴ ders., S. 86.

¹⁵ Verh., 2. Juni 1835, S. 1093 f.: Votum Lüscher.

¹⁶ J. A. Fetzer an Tanner, 14. Juni 1834; II, 83.

¹⁷ Verh., 4. Sept. 1834, S. 647 f.

¹⁸ Müller an Tanner, 27. Juli 1834; II, 85.

ähnliche Nachricht enthält: «Ist Dir die Freiheit und neue Verfassung lieb», beschwört ihn der ehemalige Freiämter «General», «so rufe sobald nur immer möglich den Großen Rat zusammen ... ich halte dafür, daß eine große Verschwörung, von Aarau aus gelenkt, im Anmarsch ist.»¹⁹

Die folgenden Berichte aus Muri zeigen deutlich das Anwachsen der Spannung. Am 24. Mai 1835 fordert Heß im Auftrag des zürcherischen Regierungsrates Tanner auf, «uns ja durch fortgesetzte Berichte au courant zu erhalten und anzudeuten, was Aargau wünsche, daß Zürich tun möchte.» Tanner solle im weiteren noch mitteilen, auf wen er zähle und an wen man sich in der aargauischen Regierung wenden könne, um eine vertrauliche Korrespondenz zu eröffnen²⁰.

Gleichentags gehen von Zürich auch Briefe an die übrigen ersten Magistratspersonen der Konkordanzkantone ab. Es sei «höchst notwendig», schreibt Heß z. B. an Karl Schnell, «daß man sich bald versteht, sonst geht gelegentlich ein Spektakel los, dem niemand in der Schweiz gewachsen ist, und welcher die fremde Intervention herbeiführt.»²¹ Hier wird ein Organisationsprinzip der damaligen liberalen «Großfamilie» besonders gut ersichtlich: Die private Meldung über die Zustände und die Vertrauensmänner in den eigenen Reihen²².

Die nun anhebende Berichterstattung Tanners nach Zürich zeigt eine fließende Zeitgeschichte von Tag zu Tag, die auf die «großen Ereignisse» und «Fakten» erst hinstrebt. Weitere Quellen und Darstellungen sollen nötigenfalls ergänzen, aber nicht die Sicht vom Standort Tanners verdecken.

Tanner läßt schon am folgenden Tag nach Heß' Aufforderung eine ausführliche Lagebeurteilung nach Zürich abgehen. Als zuverlässige und entschlossene Regierungsleute bezeichnet er neben Landammann Lüscher und Regierungsrat Wieland besonders Josef Anton Fetzer: «Er hat große Gedanken im Herz und ist Katholik, worauf vieles ankommt. Von den Katholiken muß der Stoß ausgehen, wir andern sind bloß Hilfstruppen ...»²³

An Eduard Pfyffer hat Tanner in diesem Sinne schon 1830 geschrieben:

¹⁹ Fischer an Tanner, 10. Aug. 1834; II, 87.

²⁰ Heß an Tanner, 24. Mai 1835; I, 85.

²¹ Heß an K. Schnell, 24. Mai 1835; *Briefwechsel Heß-Schnell*, S. 475 f.

²² s. GRUNER, *Parteien*, S. 82 f.

²³ An Heß, 25. Mai 1835; ZBZ.

«In den Katholiken muß es sich dermalen zuerst aussprechen, wieweit die neue Zeit in der Schweiz fortgerückt sei. Wenn die Reformierten an gewisse Saiten klingen, so gewinnt es gleich den Anschein, als ob das bloße Interesse der Sekte im Spiele sei.»²⁴ Fetzer zählt ebenfalls zum Vögelin-Kreis der Katholiken Josephinisch-Wessenbergischer Prägung (s. S. 52).

Und Vögelin liefert Tanner ebenfalls Quellenberichte zuhanden von Heß. «... der Landmann im Fricktal», kann Tanner im Mai 1835 feststellen, «hält es mit seinen Gebildeten. Pfaffen und beschulte Laien sind dort eines Sinns.»²⁵ Am 28. September anerkennt eine von ca. dreihundert Personen besuchte Versammlung in Mumpf die Badener Artikel²⁶.

Und am 7. Oktober berichtet ein anderer Gewährsmann, Johann Nepomuk Brentano, Pfarrer in Laufenburg: «Im Fricktale läßt sich schon ungescheut die Stimme des Christentums gegen das Kirchentum erheben, viele Geister und Herzen sind dazu empfänglich; werden diese klug bearbeitet, so wird das Senfkorn des Evangeliums zum Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen wachsen, die Afterpflanzen der Krautstirzler [Schimpfname für die Freiämter Katholiken] nicht nur überschatten, sondern wie Wölfe vertilgen ... es ist immer ein frohes Zeichen der Zeit, daß einmal das Presbyteriat mit seinem evangelischen Sinn den geprahnten heiligen Geist der Tiara und der Infuln [Bischöfe] zauseln und ihm Raubvogelfedern ausrupfen darf.»²⁷

Tanner setzt sich gleich nach dem Empfang dieses Schreibens hin zu einem Bericht an Heß: «Am bewußtesten und einträchtigsten handeln gebildete Priester und Laien im Fricktal. Es gilt Aufräumung auch im Lehrsätzlichen und Gründung eines vom Römertum entbundenen (das Wort bleibt) Prebyterialismus. Man sammelt zu dem Behuf Freunde, die Freunde suchen wieder Freunde auf, usw., bis man stark genug sein wird, öffentlich aufzutreten.»²⁸

Ende November 1835, nachdem der Staat den Priestern den Treu- und Gehorsamseid abgefordert hat, klagt auch Vögelin über ein Kessel-treiben von «Spionen» aus dem oberen Fricktal. Man habe einen Gottesdienstboykott gegen ihn selbst zustande gebracht. «Das Volk ist in vielen Gemeinden des Fricktals durch die gottvergessenen Pfaffen so sehr

²⁴ An Ed. Pfyffer, 11. März 1830; ZBL.

²⁵ An Heß, 25. Mai 1835; ZBZ.

²⁶ HANS MÜLLER, S. 45.

²⁷ Brentano an Tanner, 7. Okt. 1835; I, 67.

²⁸ An Heß, 8. Okt. 1835; ZBZ.

fanatisiert, daß wir, die den Amtseid geleistet, nicht bloß jede Stunde insultiert werden, sondern die frechsten Drohungen vernehmen müssen.»²⁹

Im Freiamt hat die Regierung schon lange vor dieser Klage eingegriffen. «Sie werden gelesen haben», schreibt Tanner am letzten Maitag 1835 an Heß, «daß das Bezirksgericht Muri zwei Pfaffen in peinliches Verhör gezogen hat.» Der Hauptangeklagte ist Michael Groth, Pfarrer und Dekan zu Merenschwand, einer jener «übelwollenden Menschen», wie es nachher im Strafurteil des Obergerichts heißt³⁰, die es sich zur Pflicht gemacht hätten, den Bürgern Mißtrauen in die Absichten des Großen Rates betreffend die Badener Artikel einzuflößen.

Tanner weist ihre Meinungsbeeinflussung ins Strafprozessrecht, dessen Aufgabe es ist, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. «Ich bin für den peinlichen Prozeß; mir scheint dies ebenfalls der kürzeste und geradeste Weg», schreibt er im obigen Brief an Heß. «Die Tat, die rein gesetzliche Tat wird alle edeln Eidgenossen begeistern. Vor dem peinlichen Urteil müssen sich Rom und Kurie beugen. Die Irregularität der schuldigen Priester folgt von selbst nach (*accessorium sequitur suum principale*), und die Kirche selbst muß die Fehlbaren degradieren ... Greifen wir hier und gerade so durch, so fegen wir den Augiasstall auf Jahrhunderte. Von Verfolgung politischer Ansichten kann anbei die Rede nicht sein. Es ist ein Dienstverbrechen zu bestrafen. Jede Regierung, liberal, aristokratisch oder monarchisch, hat Anspruch auf Gehorsam der Angestellten. Ohne diesen ist die Staatsgesellschaft rein nichts.»³¹

Die Untersuchung vor dem Bezirksgericht wird breit und leidenschaftlich geführt. Noch während die Akten zur Prüfung beim Oberkriminalgericht liegen, werden sie weiter vervollständigt und die Prozedur ausgedehnt.

Am 6. Juni 1835 berichtet z.B. Gerichtspräsident Müller an Tanner, man habe Schriften beschlagnahmt, die bewiesen, daß die katholischen Vereine im Aargau, in Luzern und St. Gallen ein Ganzes seien und als solches staatsfeindlich. Der Klosterarzt Dr. Baur allein habe in einem halben Jahr 320 Franken nach Luzern in die Vereinskasse fließen lassen.

²⁹ Vögelin an Tanner, 26. Nov. 1835; I, 96.

³⁰ StAA, Akten Untersuchungen Freiämterunruhen 1835, Bez. Muri, A I, Nr. 2: Strafurteil des OG gegen Michael Groth vom 6. Febr. 1836.

³¹ An Heß, 25. Mai 1835; zBZ.

Es stehe fest, daß die Klöster Muri und Wettingen viel Anteil am Kessel-treiben gegen den Staat nähmen³².

Tanner ist für durchgreifende Maßnahmen und scharfe Urteile, «da ich», so rechtfertigt er sich bei Heß, «allzu leichte Strafen für staatsge-fährlich hätte halten müssen.»³³ Er ist der politische Richter, der sich an die Seite der Regierungsmacht stellt und die Opposition der katholi-schen Geistlichen als Hochverrat und Aufruhr qualifiziert. «Nur wenn wir streng am Recht halten, macht dieses uns stark in unserm Herzen und unser Dasein beachtenswert nach außen. Ohne Überzeugung von der Rechtlichkeit dessen, was die Regierungen erstrebt und getan, würde unser Volk uns nie ernsthaft in die Krisis folgen, die offenbar gegen uns aufsteigt.»³⁴

Zwei Monate später beurteilt Tanner die Handlungsweise des «prak-tischen» Baumgartner offenbar auf einer anderen Ebene, wenn er ihm, in einem Brief an Heß, vorwirft, er sei zu «schneidend» und es müsse doch der Wahlspruch gelten: «Fortiter in re, suaviter in modo.»³⁵

Eines der Hauptübel der alten Verfassung hatte Tanner vor 1831 in der Bevormundung der Gerichtsbarkeit durch die Verwaltung gesehen. Übertrieben weit faßt jetzt der neue Obergerichtspräsident seine Kom-petenzen, wenn er – durch persönlichen Stichentscheid – einen katholi-schen Priester (Josef Beutler, Pfarrer in Sarmensdorf) in seinem Amte einstellt. Georg Boner spricht von klarer Kompetenzüberschreitung³⁶.

Tanner fällt dieses Urteil wider bessere Einsicht: «Geldstrafen fruch-ten nichts», hatte er doch an Heß geschrieben, «und Absetzungen wer-den als willkürliche, nicht ausdrücklich auf dem Gesetz fußende Stra-fen, so gerecht und passend sie wären, von Rom dem Prinzip nach be-krittelt werden, so daß schwere Verwicklungen erst bevorstehen.»³⁷

Und nun fühlt man doch etwas vom zynischen Kalkül des Macht-menschen, wenn es heißt: «Übrigens bin ich der Ansicht, in jedem Be-zirk nur die Schlimmsten abzusetzen und die andern als Verführte gütig zu behandeln. So fahren die Pfaffen am Ende selbst hintereinander.»³⁸

³² Müller an Tanner, 6. Juni 1835; I, 87.

³³ An Heß, 18. Juni 1835; ZBZ.

³⁴ An Heß, 9. April 1834; ZBZ.

³⁵ An Heß, 5. Juni 1835; ZBZ.

³⁶ GEORG BONER, Katholiken und aargauischer Staat im 19. Jahrhundert, in *Erbe und Auftrag*, Baden 1953, S. 67.

³⁷ An Heß, 25. Mai 1835; ZBZ.

³⁸ An Heß, 18. Juni 1835; ZBZ.

Zumindest wird die Sicherungs- und Abschreckungsaufgabe der Strafe einseitig betont.

Tanner ist «überzeugt, daß die Partei, welche alles nur vom kräftigen Handeln erwartet, sehr groß sei.»³⁹ Und Hilfe von außen, von seiten der liberalen Regierungen Luzerns, St.Gallens und Zürichs ist gewiß, der Vorort Bern über die Lage orientiert. «Denn Rom schläft nicht», warnt er Heß Mitte Juni 1835, «... die Zürcher Truppen könnten doch einmal nötig sein ... Ich bin stets auf alles gefaßt. In den Köpfen mancher Freiämter gilt der Papst immer noch als Gott. Gibt sich jemand zum Führer her, so ist der Bürgerkrieg entschieden. Indessen, ist es am Ende nicht besser, man schwitzt den Krankheitsstoff aus, als lange daran herumzusiechen? Wir Schweizer werden nicht frei oder werden der Freiheit nicht würdig, solange noch die finstre Macht dem Volke die Souveränität streitig macht.»⁴⁰

Tanners persönliche Beziehungen zu Heß, den beiden Pfyffer und Baumgartner haben bestimmt ihre Wirkung auf die Interventionsbereitschaft der drei liberalen Kantone.

Auch im Innern sucht man seine Position zu festigen: «Durch die Wahl Müllers in den Kleinen Rat hat sich die Behörde zugunsten des Fortschritts, so hoffe ich, umgestaltet», berichtet Tanner an Heß. Im Nachsatz muß er aber einschränken: «Mit dem Eintritt Lützelschwabs, sonst eines kenntnisreichen Mannes, ins Obergericht, haben die Freisinnigen hier verloren, was sich leider schon letzthin bewährte. Die alte Kamarilla spukt nun auch bei uns.»⁴¹

Dies hat man auch in St.Gallen erkannt, von wo Baumgartner noch nach Beendigung der Krise schreibt: «Ihr Herzog, den Aargau wieder für ein Jahr an die Spitze des Großen Rates gestellt hat, ist ein gefährlicher Mensch. Solang ihm sein Einfluß nicht entzogen werden kann, steht ihr Kanton immer noch verzweifelt schwach. Wir wenden hier in der Regel alles Mögliche an, um keinen Gegner mehr an die Spitze der Geschäfte treten zu lassen.»⁴²

Gegen die «pfäffischen Staatsfeinde» und die «Herzogliche Partei» zieht Tanner von Anfang der Krise weg auch in seinem «Nachläufer» los. «Ich bin hierin selbst vielleicht etwas zu weit gegangen», bekennt

³⁹ An Heß, 31. Mai 1835; ZBZ.

⁴⁰ An Heß, 18. Juni 1835; ZBZ.

⁴¹ Ebenda.

⁴² Baumgartner an Tanner, 1. Dez. 1835; II, 97.

er Heß, «habe von den Gegnern schon einen Nasenstüber erhalten und bin auf noch mehr Verdrießlichkeiten gefaßt.»⁴³

Ein weiterer tüchtiger «Nasenstüber» wird Tanner auch von Rudolf Feer, dem Verteidiger Dekan Groths, verabreicht. In der NAZ vom 9. September 1835 wirft er Tanner vor, durch voreilige Zeitungsmeldungen zur Rechtssache Groth seine richterliche Amtswürde verletzt zu haben⁴⁴. Tanner wehrt sich drei Tage später an gleicher Stelle⁴⁵ und verweist Feer mit seiner Klage an die «unbefangene Behörde».

Heß klagt er: «Sie werden wissen, wie H. Feer, einst Heros, mich so bitter angefallen. Er stoppelt Zeitungs- und Tagesnachrichten boshaft zusammen, um mich als den leidenschaftlich befangenen Gegner seiner nunmehrigen Klienten anzuschwärzen. Herzog und das ganze, freilich wenig zahlreiche, gleichgesinnte Völklein der cidevants steckt mit unter der Decke.» Und trotzig schließt Tanner: «Ich habe aber auch Freunde, selbst in Aarau.»⁴⁶

Tanner sah in Feers Angriff einen späten Racheakt des ehemaligen Berufskollegen. Nach dem Protokoll des Bezirksgerichtes⁴⁷ hatte er mehrere armenrechtliche Geschäfte, vor allem Paternitätsangelegenheiten, gegen Feer geführt. Dieser hatte 1826 den ersten Teil des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches herausgebracht. Die Fortsetzung des Werkes hatte er den neuen Männern, vor allem auch Tanner, nicht besonders gerne überlassen.

Obwohl er sich 1828 leidenschaftlich für das Bistumskonkordat eingesetzt hatte, nahm er doch an den entscheidenden Versammlungen der 1830er-Männer nicht teil. Daß er die Verfassungsabstimmung von 1831 als ungesetzlich verurteilte, weil die Nichtstimmenden zu den Jastimmenden gezählt wurden, hatte ihn bei den Reformern verhaßt gemacht. Feer wurde seither dem «unpolitischen Juste-milieu» Herzogs zugeschlagen⁴⁸.

Tanner legt ihm jetzt seine Passivität in der Sturmzeit von 1830 als *silence seditieux* aus, und es entsteht eine gehässige persönliche Presse-

⁴³ An Heß, 31. Mai 1835; ZBZ.

⁴⁴ NAZ, 9. Sept. 1835, Nr. 72; vgl. «Nachläufer», 14. Juli, 1. Sept. und 27. Okt. 1835, Nrn. 56, 70 und 86.

⁴⁵ NAZ, 12. Sept. 1835, Nr. 73.

⁴⁶ An Heß, 8. Okt. 1835; ZBZ.

⁴⁷ ABez. G., Prot. 1821–29.

⁴⁸ s. Rauchenstein an Heusler, 12. April 1840; n. VISCHER, Rauchenstein, S. 239 f.

fehde. «Wer nichts von Ihren Verdiensten um die Reinheit und Bereicherung unserer Sprache wüßte», meint Feer ironisch in seinem zweiten «Brief an den Tit. Herrn K.R.Tanner, Präsidenten des Obergerichts in Aarau»⁴⁹, «der könnte sich leicht in dem Zweifel verlieren, ob Sie nur den Wert der Worte kennen, oder nicht die einfachsten Begriffe verwechseln. Sie, Herr Tanner, reden mir von ‚Überraschung‘, von ‚barscher Anmaßung‘, von ‚Windbeuteleien‘, von ‚erboster Selbstsucht‘, und wollen mir, ‚erhitzt‘, wie ich in meinem ersten Brief sündigte, das Musterbild Ihrer ruhigen Besonnenheit gegenüberstellen? Ich bin so frei, Ihnen hierauf wenigstens zu erwidern.

Es war Ihnen also eine *Überraschung*, daß ein Mann, der seit vier Jahren in Frieden seinen Weg ging, oder, wie Sie sagen, ‚in ernster Zeit kalt und stumm blieb‘, und dem Sie dennoch hinter dem Rücken einen schlechten Fußtritt geben wollten, sich einmal umkehren, und öffentlich fragen durfte, wie es zu verstehen sei? Sie heißen es eine *barsche Anmaßung*, wenn man redt wie man denkt; wenn man sogar mit Ihnen sich einer höflichen aber gemein verständlichen Sprache bedient; wenn man sogar Ihnen mit offenem Gesicht entgegenkommt, und sich nicht einmal die Autorität Ihres eigenen Beispiels zu Nutzen macht, um Sie rücklings anzugreifen, und in anonymen Zeitungsartikeln Ihre Verdienste dem Publikum zum besten zu geben. Sie reden von *Windbeuteleien*, und Ihre gelobte Sehkunst hat also hier entdeckt, was mir selbst verborgen war; gleichviel, lassen Sie sich wegen der Windbeuteleien nicht bange sein, Herr Präsident! diese Rolle mache ich andern nicht streitig.

Sie versteigen sich endlich bis zur *erbosten Selbstsucht*. Was verstehen Sie darunter, und wem soll diese gelten, Ihnen oder mir? Für meinen Teil fühle ich mich dadurch nicht getroffen, und, wenn Sie nichts besseres wissen, so geben Sie der ‚erbosten Selbstsucht‘ Platz neben Ihrer ‚Überraschung‘, daß Sie mich nicht ungeahndet hatten beleidigen dürfen, und daß auf Ihren Angriff, bei dem es Ihrer Meinung nach verbleiben sollte, eine öffentliche Antwort erfolgte.»

In einem dritten und vierten Brief werden dann dem «Nachläufer» konkret die Verfehlungen vorgehalten⁵⁰. Alles, was er – ohne noch Einsicht in die Akten genommen zu haben – über den Fall Groth schreibe, könne nur das «Ergebnis seiner eigenen Erfindungen oder einer per-

⁴⁹ NAZ, 16.Sept. 1835, Nr. 74.

⁵⁰ 3.Brief: NAZ, 3.Okt. 1835, Nr. 79;
4.Brief: NAZ, 11.Nov. 1835, Nr. 90.

sönlichen oder schriftlichen Mitteilung, der Ohrenträgerei oder Privatkorrespondenz sein», folgert Feer zu Recht im dritten Brief. Aber nicht der Gerichtspräsident von Muri war die Hauptquelle dieser «Nachläuferischen» Details, sondern der außerordentliche Verhörrichter dieses Falles, Prokurator Peter Bruggisser aus Wohlen, der Vetter Karl Leonz Bruggissers⁵¹.

Dies wird deutlich in einem Brief Bruggissers an Tanner⁵² und auch im «Nachläufer» selbst, wo am 14. Juli 1835 ein «Aktenkundiger», «der in der Angelegenheit weder amtlich noch außeramtlich beteiligt ist», einige «faktische Unwahrheiten» berichtigt, die sich in Feers Rekursbeschwerde für Groth und Mithaften «eingeschlichen» hätten⁵³. Mängel am Verfahren des Bezirksgerichtes Muri stellt später auch das Obergericht fest, mindestens was die Haussuchungen betreffe⁵⁴.

Feers Eintreten für eine unpolitisch-unparteiische Rechtspflege ließ noch seine im Druck erschienene Grabrede zu einem Politikum werden. Im Regierungsratsprotokoll wird mitgeteilt, daß mit dieser Rede nicht nur der «Friede des Orts verletzt, sondern auch die politische Entwicklung seit dem Jahre 1830 und der gegenwärtige Zustand der Dinge bitter und ungerecht getadelt worden.»⁵⁵

Eine Stelle, die das höchste Mißfallen erregen mußte, lautet: «Freisinniger als die meisten seiner politischen Gegner, war er [Feer] ein entschiedener Freund der wahren Freiheit, für die er in Wort und Schrift unermüdet kämpfte; aber die Anmaßung, die über das Gesetz sich erheben und gegen Andersdenkende alles sich erlauben zu dürfen glaubte, und die für Freiheit sich geltend machen wollte, konnte er nicht für Freiheit anerkennen, die verabscheute und bekämpfte er aus allen Kräften.»⁵⁶ Die Rede wurde dem Autor, Dekan Pfleger, bezirksamtlich abgefordert.

Der für Tanner wenig rühmliche Groth-Handel wurde dann weitherum als Modell der durch die Politik sich «prostituierenden» aargauischen Justiz auch auf die späteren Kloster- und Sonderbundsprozesse übertragen.

⁵¹ vgl. BAUMGARTNER, Bd. 1, S. 67–69.

⁵² P. Bruggisser an Tanner, 16. Nov. 1835; II, 94.

⁵³ «Nachläufer», 14. Juli 1835, Nr. 56.

⁵⁴ StAA, Akten Untersuchungen Freiämterunruhen 1835, Bez. Muri, A II, Nr. 2: Strafurteil des OG gegen Michael Groth vom 6. Febr. 1836.

⁵⁵ Prot. Kl. Rat, 9. April 1840, S. 134, § 31.

⁵⁶ Zum Andenken an Feer, S. 9 (KBA).

In seinem Werk *Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831* nimmt der Zeitgenosse und Historiker Friedrich Hurter diesen Fall als einen Beweis mehr dafür, «wie der Fanatismus den Menschen nicht allein berücke, sondern über alle sonst gezogenen Schranken ihn hinausführe». ⁵⁷

Im ersten Band seiner Schrift gibt Hurter noch die folgende Anekdote zu den 1834/35er-Unruhen: Der Gerichtspräsident von Muri habe den Herrn Wolfisberg von Dietwil unter Androhung von Gefängnis gezwungen, nach Aarau zu gehen, um eine bereits eingegebene Petition der Geistlichen wegen der Badener Artikel an den großen Rat zurückzuholen. «Als sich endlich nach langem Hin- und Herlaufen, Harren, Klopfen für Herrn Wolfisberg der Audienzsaal des damaligen Großrats- und Appellationsgerichtspräsidenten Tanner öffnete, und er die Petition zurückverlangte, klopfte ihm dieser auf die Waden und sagte spöttisch: ‚Es scheint, die Freiämter haben die Religion in den Waden!‘ Die Petition aber gab er ihm nicht, wie es seine Schuldigkeit gewesen wäre, sondern schickte sie durch die Post dem Gericht von Muri zu.» ⁵⁸

Nach den Verhaftungen im Gefolge der Januar-Ereignisse von 1841 geht Hurter mit Tanner wiederum ins Gericht und sieht ihn, «den in andern Verhältnissen vielleicht gutmütigen Mann, das Schwert der Gerechtigkeit an den Knittel der Gewalt vertauschen und ganz so handeln ..., als ob dieser der gedeihliche und zusagende Faktor und Regulator der Gesellschaft zu sein bestimmt wäre.» ⁵⁹

Auch Reithard, dem Tanner damals noch nicht persönlich bekannt war, wettet in seiner Protestschrift über die aargauischen Zustände auch gegen die «Tannersche Justiz»: «Als einen der wütendsten Gegner und Ankläger der Klöster ... erwies sich der Obergerichtspräsident Rudi Tanner; er, der den Präsidentenstuhl der Stände von Wohlenschwil verdankt, brach nun im Großen Rate unverhörterweise den Stab über Männer, die sich gegen notorisch erwiesenes, schweres Unrecht aufgelehnt, wie der keusche Dichter seinerzeit gegen unerwiesenes. Die Stellung dieses Präsidenten und mehrerer seiner Mitrichter, die, wie er, schon im Großen Rate gegen die Freiämter wüteten und nachher mit diesen Antecedentien einer strengen Unparteilichkeit über die von ihnen Verfolgten zu Gerichte sitzen mußten, ist eine merkwürdige, oder,

⁵⁷ HURTER, Bd. 2, S. 179.

⁵⁸ HURTER, Bd. 1, S. 607.

⁵⁹ ders., Bd. 2, S. 179 f.

um gerade heraus zu reden, eine zu schamlose, um stillschweigend übergangen zu werden.»⁶⁰

Auch die NBZ verfährt mit dem «Tannerschen Neusesseltum»⁶¹ nicht glimpflich. In einem Artikel heißt es unter dem Titel «Warum sieht's im Aargau so bedenklich aus?»: «Die Justiz wurde zur willfährigen Dienstmagd einer unweisen Parteipolitik. Sobald die Themis als Grisette bei Hof erschien, war es um ihr ‚göttliches‘ Ansehen geschehen.»⁶²

Daß hier wahrscheinlich Karl Leonz Bruggisser am Werk ist, geht aus einem Brief des Redaktors der NBZ, Eckenstein, an Tanner hervor. Bruggisser habe ihn [Eckenstein] eine Zeitlang mit Artikeln «überschwemmt», in denen auch Tanner eine «böse Rolle» spiele. Doch habe Eckenstein diesen Anfeindungen keinen rechten Glauben geschenkt⁶³.

Mit dem obergerichtlichen Urteil im Fall Groth wurde bis zum Februar 1836 zugewartet. Dabei mochte die Argumentation des außerordentlichen Verhörrichters Peter Bruggisser auf Tanner gewirkt haben: «... nach meiner Meinung sollte die Sache bis nach Beendigung der Eidesleistung verschoben werden, denn wenn das untergerichtliche Urteil abgeändert oder gar ganz aufgehoben werden sollte, werden die Stirzler mit erneuter Kraft auftreten, ihren Pfaffen Mut einsprechen, sie zur Eidesverweigerung bestimmen. Werden sie dagegen verfällt, so haben sie nichts mehr zu verlieren, nach ihrer Ansicht, und wagen das Äußerste, um sich wieder in statum integrum restituieren zu lassen. Überlege die Sache wohl, es ist eine Angelegenheit, auf deren Erledigung die ganze Eidgenossenschaft gespannt ist, und im Aargau handelt es sich um Sein oder Nonsein, ob eine gesetzliche Ordnung existieren müßte oder nicht. Ich bin sehr gespannt auf die Eidesleistung, die nach meiner Ansicht schon zu lange verschoben worden ist, denn man hat dadurch dem schwarzen Gewürm Gelegenheit gegeben, sich zu besprechen, Konferenzen zu halten, deren seit einigen Tagen eine Menge waren; ...»⁶⁴

Am 24. November 1835 sollten die katholischen Priester dem Staate den Treu- und Gehorsamseid leisten. Das Gesetz dazu war am 6. November erlassen worden, unter der Begründung, daß alle Bürger vor dem

⁶⁰ Wort eines Protestanten, S. 50 (KBA).

⁶¹ NBZ, 20. Febr. 1840, Nr. 22.

⁶² NBZ, 21. März 1840, Nr. 35.

⁶³ Eckenstein an Tanner, 17. Febr./18. März 1841; I, 160.

⁶⁴ P. Bruggisser an Tanner, 16. Nov. 1835; II, 94.

Gesetz gleich seien, und daß alle Staatsbeamten und alle reformierten Geistlichen der Staatsgewalt immer diesen Eid geleistet hätten. Der Bischof selbst habe allen Regierungen seiner Diözese den Treueid geschworen. Als der Große Rat am 7. November gleich auch noch die Zwangsverwaltung über die Klöster verhängte, steigerte sich die Erbitterung im Freiamt noch mehr.

Tanner hatte sehr auf diesen Beschluß hingearbeitet. In einem Brief an Heß ist nicht zu verkennen, daß er in dieser Maßnahme eine der Zwischenstufen zur Klostersaufhebung sieht: « ... Allerdings muß man mit bloßen [sic!] Verwaltungsmaßregeln zunächst bei Frauenklöstern anfangen. Zu gleichem berechtigt Muri, das erweislich Vermögen verheimlichte. Die Chorherren in Zuzach läßt man aussterben. Weiter dann hebt man die Kollaturen und Exposituren auf.»⁶⁵

Tanner hatte dem Rate den «Kommissionalbericht über das Kollaturwesen und die Befreiung der Pfründen» erstattet⁶⁶ und dabei die Einziehung aller Pfrundkollaturen zuhanden des Staates gefordert. Vischer nennt diesen Bericht «eines der Hauptdokumente aargauischer Kirchenpolitik».⁶⁷ Tanner bezieht sich darin auf Josef Anton Sauter, den Kirchenrechtslehrer in Freiburg i. Br., als einen «klassischen Autor».⁶⁸ Er wurde mit Sauters Werk wahrscheinlich durch Josef Anton Fetzer bekannt, der in Freiburg zusammen mit Lützel Schwab das Recht studiert hatte⁶⁹.

Aus dem Freiamt kam nun am 21. November (1835) die Meldung, der katholische Verein sinne auf Meuchelmord. Tanner und Augustin Keller sollten sich in acht nehmen, berichtet Gerichtspräsident Müller. Die Regierung sei benachrichtigt, und man hoffe, daß sie endlich Ruhe schaffe⁷⁰.

Sie bot denn am 23. November auch Truppen auf und rief die Nachbarn zum Aufsehen. Der Vorort schickte Heß und Munzinger als Repräsentanten in den Aargau und mahnte seinerseits Zürich, Waadt, Luzern und Baselland. Am 24. November leisteten nur achtzehn Geistliche den Eid. Zwei Tage später frohlockt Häusler über den Einzug der aar-

⁶⁵ An Heß, 18. Juni 1835; ZBZ.

⁶⁶ StAA, Akten Gr. Rat, 20. Dez. 1837.

⁶⁷ VISCHER, Rauchenstein, S. 87 f., Anm. 229.

⁶⁸ ders., S. 78, Anm. 200.

⁶⁹ ders., S. 78.

⁷⁰ Müller an Tanner, 21. Nov. 1835; I, 93.

gauischen Truppen in die Bezirke Bremgarten und Muri. Der Freiämterzug von 1830 werde jetzt zurückgegeben. Daß die Weltgeschichte das Weltgericht sei, offenbare sich eben auch im Kleinen⁷¹.

Tanner war weniger begeistert von der staatlichen Waffentat: die Argumente, die Appelle an die Vernunft, die Aufklärung hatten versagt. Er sei der erste Liberale, schreibt ihm Oberrichter Füßli aus Zürich, der die Niederlage zugestanden habe⁷².

Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß nun das erstinstanzliche Urteil über Dekan Groth stark gemildert wird. Einen Einfluß mag Feers Auftreten ausgeübt haben und nicht zuletzt auch ein persönlicher Appell des Kirchenreformers Alois Fuchs. Ermuntert von Tanners «freundschaftlicher Ansprache» anläßlich der Tagung der HG vom 6. Mai 1835 in Schinznach⁷³, bittet dieser um Milde für einen seiner «ältesten Freunde».

Dieser werde allerdings wegen Ansichten verfolgt, die er [Fuchs] nicht billigen könne: «Mir ist Christentum und Katholizismus etwas himmelweit Verschiedenes vom Romanismus und Kurialismus; mir ist das Christentum im Innigsten verbunden mit allen Bestrebungen der edlern Menschheit ...» Groth habe kirchlich und politisch «sehr schöne Ansichten» vertreten, ehe er die Pfarrei Merenschwand erhalten habe. Dies durch Vermittlung Josef Widmers, des Professors der Philosophie und Pastoraltheologie in Luzern.

Von Widmer, einem erbitterten Gegner Wessenbergs, habe er sich nun aus falsch verstandener Dankbarkeit korrumpieren lassen⁷⁴. (Widmer wurde 1835 von der luzernischen Regierung wegen seiner angeblich ultramontanen Gesinnung als Chorherr nach Beromünster versetzt.)

Eines hatten die Prozesse von 1835 deutlich gezeigt: das Fehlen des staatlichen Anklägers, der seine Anträge ans Obergericht stellte und es damit unabhängig machte. Der Staatsanwalt wurde im Aargau erst 1858 eingeführt⁷⁵.

⁷¹ Häusler an Tanner, 26. Nov. 1835; I, 97.

⁷² Füßli an Tanner, 3. Dez. 1835; II, 99.

⁷³ Wahrscheinlich ein Toast an der Tafel; eine Rede ist bei Morell jedenfalls nicht verzeichnet; Tanner lernte die beiden Fuchs, Alois und Christoph, schon in der Versammlung der HG vom 9. Mai 1833 in Schinznach kennen, wie aus dem «Nachläufer» vom 11. Mai 1833, Nr. 38 hervorgeht.

⁷⁴ Fuchs an Tanner, 17. Aug. 1835; I, 90.

⁷⁵ s. WEBER LEO, Die aargauische Strafrechtspflege in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in *Veröffentlichungen zum aargauischen Recht*, Heft 15 (1961) 257.